

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG)

**Mitteilung an die Anleger von
UBS (Lux) Medium Term Bond Fund**

Anlagefonds nach luxemburgischem Recht («Fonds commun de placement»),
nachfolgend der «Fonds»)

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft informiert Sie hiermit über folgende Änderungen des Verkaufsprospektes sowie der Vertragsbedingungen, Version August 2016, des Fonds:

1. Mutationen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mario Cueni ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neues Mitglied des Verwaltungsrates ist Pascal Kistler. Geoffrey Lahaye ist neu in die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft eingetreten.

2. UBS Asset Management Rebranding

Im Rahmen des konzernweiten Rebrandings wurde «UBS Global Asset Management» in «UBS Asset Management» geändert. Diese Änderung wurde im gesamten Prospekt nachvollzogen und betrifft sowohl die Divisionsbezeichnungen als auch die Firmen selbst.

3. Aktualisierung der Bestimmungen zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Das entsprechende Kapitel wurde aktualisiert und lautet neu wie folgt:

«Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS (Luxembourg) S.A. wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds.

UBS (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäss dem Recht Luxemburgs für unbestimmte Dauer rechtsfähig besteht. Ihr eingetragener Sitz ist 33A, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist für den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäss dem Recht Luxemburgs zugelassen.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen erfolgen, (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder den Vertragsbedingungen stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unter-Verwahrstellen nicht, Unterbeauftragte zu nutzen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anteilhabern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unter-Verwahrstelle und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Anteilhaber und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unter-Verwahrstelle oder des Unterbeauftragten wurde kein Interessenkonflikt erkannt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen des Fonds und dessen Anteilhabern zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Anteilhabern offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegation gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds oder dessen Anteilhabern gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die "**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der "**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an den Fonds zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und dessen Anteilhabern gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte des Fonds übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht

rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("CSSF") über diesen Umstand informieren.»

4. Aktualisierung der Bestimmungen zum Abschlussprüfer sowie zu den Zahl- und Vertriebsstellen

Die Adresse des Abschlussprüfers Ernst & Young S.A. wurde aktualisiert. Als Zahlstelle wird neu UBS (Luxembourg) S.A., 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) explizit genannt, währenddessen UBS AG, Basel und Zürich, Schweiz explizit als Vertriebsstelle genannt wird.

5. Modifikationen an den Anteilklassen

5.1. Zusätzliche Währungen

Neu können Anteilklassen auch auf BRL, NZD oder ZAR lauten. Die Erstausgabepreise und Mindestzeichnungsbeträge wurden wie folgt festgelegt (unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen anderen Erstausgabepreis beschliesst):

Anteilkategorie	Erstausgabepreis	Mindestzeichnungsbetrag
P, N, K-X, F, Q, I-A1, I-B, I-X	BRL 400 NZD 100 ZAR 1'000	-
I-A2	BRL 400 NZD 100 ZAR 1'000	CHF 10 Mio oder das entsprechende Währungsäquivalent
I-A3	BRL 400 NZD 100 ZAR 1'000	CHF 30 Mio oder das entsprechende Währungsäquivalent
K-1	BRL 20 Mio NZD 5 Mio ZAR 40 Mio	-
U-X	BRL 40'000 NZD 10'000 ZAR 100'000	-

5.2. Erweiterung des Anlegerkreises für die Klassen «I-A2» und «I-A3»

Neu können neben den bisherigen institutionellen Anlegern Einrichtungen zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften in die genannten Anteilklassen investieren.

5.3. Neues Anteilklassenmerkmal

Unter «Zusätzliche Merkmale» wurde das Anteilklassenmerkmal «BRL hedged» eingefügt und wie folgt beschrieben:

«Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Deshalb kann die Absicherung ausserhalb des Rahmens von 90% und 110% des gesamten Nettovermögens sein. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilkategorie und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds, bzw. Anteilklassen".»

5.4. Änderungen bei den zusätzlichen Merkmalen

Der Begriff «Kapital» wurde neu definiert. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen, wobei dieses unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten kann.

6. Änderungen im Kapitel «Rechtliche Aspekte» und Artikel 8 der Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen werden neu im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («RESA») veröffentlicht. Jede Änderung wird neu mittels Hinterlegungsvermerk im «RESA» bekannt gemacht.

7. Änderung im Unterkapitel «Risikomanagement»

In diesem Abschnitt wird neu auf das CSSF-Rundschreiben 14/592 verwiesen, anstelle desjenigen mit der Nummer 13/559.

8. Änderung im Unterkapitel «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis»

Valutatag wurde durch Abwicklungstag ersetzt.

9. Änderungen im Kapitel «Beteiligung am UBS (Lux) Medium Term Bond Fund» des Verkaufsprospekts sowie Artikel 7 der Vertragsbedingungen

Für die Bezahlung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises wurde ein währungsspezifischer Hinweis für den Abwicklungstag hinzugefügt. Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

10. Änderungen im Unterkapitel «Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen»

Im Unterkapitel «Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen» wird klargestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge („Aufträge“), die bis spätestens 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off-Zeit"), auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt werden ("Bewertungstag").

11. Änderungen im Unterkapitel «Ausgabe von Anteilen»

Im Abschnitt «Ausgabe von Anteilen» wird klargestellt, dass die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("Abwicklungstag") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds erfolgt. Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

12. Änderungen im Unterkapitel «Rücknahme von Anteilen»

Im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» wird klargestellt, dass der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("Abwicklungstag") ausbezahlt wird, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist. Wenn am Abwicklungstag oder einem be-

liebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

13. Änderung im Unterkapitel «Konversion von Anteilen»

Im Unterabschnitt betreffend die Konversion von Anteilen (betrifft nur den Verkaufsprospekt) wurden die Umtauschbeschränkungen für auf RMB lautende Anteilsklassen aufgehoben.

14. Aktualisierung der Bestimmungen zu FATCA und des Common Reporting Standard

Das entsprechende Unterkapitel wurde aktualisiert und lautet neu wie folgt:

«Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Anlagefonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("**CRS**"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Die ersten Informationsaustausche werden voraussichtlich 2017 beginnen. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten des Fonds gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.»

15. Neues Kapitel «Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft»

Das Kapitel «Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft» wurde neu eingefügt und lautet wie folgt:

«Der Verwaltungsrat hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Alle Angestellten der UBS-Gruppe fallen unter die Rahmenrichtlinie der UBS-Gruppe für Vergütung, ein Rahmen für Vergütungsentscheidungen und Vergütungsprogramme in der gesamten Organisation, der eine Balance zwischen Leistung und vorsichtiger Risikoübernahme vorsieht.

Die Prinzipien konzentrieren sich auf nachhaltige Profitabilität, solide Governance und ausgeprägtes Risikobewusstsein. Darüber hinaus stützen sie sich auf das Leitbild der UBS, nämlich Kundenfokussierung, Spitzenleistungen und nachhaltige Wertentwicklung, und berücksichtigen ausnahmslos die entsprechenden regulatorischen Anforderungen in den Ländern, in denen UBS tätig ist.

Dieser Ansatz verfolgt die folgenden Ziele:

- Anwerben und Einstellen von diversen, talentierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - Talentierte Angestellte sollen eine Vergütung beziehen, die ausgewogen aus festen und variablen Bestandteilen besteht, im Markt bestehen kann und über einen geeigneten Zeitraum ausgezahlt wird;
- Förderung eines effektiven persönlichen Performancemanagements und der Kommunikation - Gründliche Beurteilung der persönlichen Performance und Einhaltung der UBS-Verhaltensregeln, kombiniert mit effektiver Kommunikation; sie gewährleisten die direkte Verknüpfung zwischen dem Erreichen von Geschäftszielen und der Vergütung in der gesamten UBS;
- Ausrichtung der Boni an nachhaltiger Wertentwicklung und Unterstützung einer geeigneten und kontrollierten Risikoübernahme - Das Ziel ist die Pflege einer Kultur der Integration und Kollaboration im Unternehmen. Die Vergütung ist dergestalt strukturiert, dass die Angestellten sich gemäss dem UBS-Risikorahmen und der UBS-Risikotoleranz verhalten und dadurch das Kapital und den guten Ruf des Unternehmens sowie die Anlegerinteressen schützen;
- Unterstützung geeigneter und kontrollierter Risikoübernahme - Dadurch werden das Kapital und der gute Ruf des Unternehmens sowie die Anlegerinteressen geschützt.

Die Vergütungsgrundsätze sollen vom Eingehen exzessiver Risiken abhalten, Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten, einem soliden und effektiven Risikomanagement sowie der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen und Werten der UBS-Gruppe entsprechen.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anteilinhaber können weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.»

16. Neues Kapitel «Interessenkonflikte»

Das Kapitel «Interessenkonflikte» wurde neu eingefügt und lautet wie folgt:

«Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das

Risiko, dass die Interessen des Fonds gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Anteilhaber des Fonds fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager und die Hauptvertriebsstelle sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**").

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für den Fonds bereitstellt bzw. Leistungen für ihn erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und des Fonds oder dessen Anteilhabern andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen des Fonds oder dessen Anteilhabern zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anteilhaber können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze des Fonds im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen des Fonds oder dessen Anteilhabern vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilhabern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilhaber zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.»

Mit der Einfügung dieses Kapitels wurden die Erläuterungen zu Beginn des Verkaufsprospekts zum Umgang der Interessenskonflikte, die Verwaltungsgesellschaft betreffend, obsolet und entsprechend entfernt.

17. Änderung von Art. 13 der Vertragsbedingungen

Art. 13 der Vertragsbedingungen wurde geändert und lautet neu wie folgt:

«Der Fonds zahlt monatlich für die verschiedenen Subfonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds bzw. der Anteilsklasse.

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb des Fonds sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Fondsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel „Verwahrstelle und Hauptzahl-

stelle“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Aufgaben, wird zulasten des Fonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes des Fonds gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Anteilsklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds" des Verkaufsprospekts entnommen werden.

Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:

a) Sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss Kapitel „Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis“ des Verkaufsprospekts gedeckt.

b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung des Fonds sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;

c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt;

d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;

e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;

f) Kosten für rechtliche Dokumente des Fonds (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);

g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;

k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen.

Ausserdem trägt der Fonds alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen des Fonds erhoben werden, insbesondere die Abgabe der taxe d'abonnement.

Kommissionen, die einzelnen Anteilsklassen zugeordnet werden, sind im jeweils gültigen Verkaufsprospekt ausgewiesen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Kosten, die den Anteilsklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Anteilsklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet. Für die Subfonds des Fonds, die in bestehende OGAW und/oder OGA investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden OGAW und/oder OGA als auch auf Ebene des betreffenden Subfonds des UBS (Lux) Medium Term Bond Fund anfallen.

Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Subfonds bzw. der Anteilsklassen und der Verwaltungsgesellschaft insgesamt belastet werden können, können dem aktuellen Verkaufsprospekt entnommen werden.»

18. Weitere Änderungen:

Zusätzlich zu den oben genannten Änderungen wurden weitere Aktualisierungen und Ergänzungen vorgenommen, welche rein formeller oder präzisierender Natur sind.

Sämtliche Änderungen treten per 4. August 2016 in Kraft.

Anleger, welche mit den oben erwähnten Änderungen nicht einverstanden sind, können jederzeit die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Der neue Verkaufsprospekt, die Key Investor Information (KII), die Vertragsbedingungen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, den Fonds betreffend, können kostenlos bei der Zahlstelle in der Schweiz, UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihren Geschäftsstellen in der Schweiz, bei der Vertreterin in der Schweiz sowie bei der UBS Infoline (0800 899 899) bezogen oder bestellt werden.

Luxemburg und Basel, 4. August 2016

Die Verwaltungsgesellschaft:

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Die Vertreterin in der Schweiz:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenplatz 6, CH-4052 Basel